



Heimvertrag

- Vollstationäre Pflege -

Zwischen dem **Haus Hörn des Oratoriums des hl. Philipp Neri e. V.**

als Träger des **Haus Hörn, Seniorenheim, 52074 Aachen**

vertreten durch **den Geschäftsführer, Herrn Manfred Vieweg**
-nachstehend „Haus Hörn“ oder „Einrichtung“ genannt-

u n d

Frau/Herrn
bisher wohnhaft

-nachstehend „Bewohnerin / Bewohner“ genannt-

vertreten durch

rechtliche(r) Betreuer(in) / Bevollmächtigte(r) für die
Bereiche:
(ausgewiesen durch Bestallungsurkunde/Vollmacht)

wird mit Wirkung vom XXXXX (Einzugsdatum) auf unbestimmte Zeit folgender
Heimvertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

1. Haus Hörn des Oratoriums des hl. Philipp Neri e. V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit Sitz in 52074 Aachen, Johannes-von-den-Driesch-Weg 4. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.

§ 2 Leistungen der Unterkunft

1. Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner Leistungen der Unterkunft in einem
 - Einzelzimmer
 - Doppelzimmer

Das Zimmer trägt die Nummer ____ und ist heimseitig möbliert mit einem

- Pflegebett
 - Kleiderschrank
 - Nachttisch
 - Sideboard
2. Die Wohnräume sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Möblierung und nach Absprache mit der Hausleitung gestaltbar. Der Bewohnerin / dem Bewohner steht das Hausrecht an seinen Wohnräumen zu.
 3. Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen.
 4. Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.
 5. Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Zudem muss festgelegt werden, wer die Pflege des Tieres übernimmt, wenn die Bewohnerin / der Bewohner diese nicht mehr leisten kann.
 6. Der Bewohnerin / dem Bewohner werden die unten angegebenen Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben:

___ Zimmerschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur durch die Hausleitung veranlasst werden. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Hausleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

7. Wesentliche Veränderungen der Wohnräume dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung ausgeführt werden.

3. Die Einrichtung ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der maschinenwaschbaren persönlichen Wäsche und Bekleidung, nicht aber deren chemische Reinigung. Die Instandhaltung der persönlichen Wäsche und Bekleidung erfolgt auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners.

§ 5 Leistungen der Haustechnik und Verwaltung

Haus Hörn ist verantwortlich für die Haustechnik und Verwaltung (z. B. Postverteilung) im notwendigen Umfang.

§ 6 Leistungen der Pflege und Betreuung

Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand entsprechende Pflege und soziale Betreuung gemäß dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegestufe):

- Stufe I
- Stufe II
- Stufe III
- außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW) und den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen der Einrichtung. Diese Unterlagen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird je ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Bei Veränderungen des Betreuungsbedarfs passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

Darüber hinaus erbringt Haus Hörn zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen (sog. Zuschlag nach § 87 b SGB XI).

Im Falle einer privaten Pflegeversicherung und Beihilfeberechtigung fallen für in Anspruch genommene zusätzliche Betreuung und Aktivierung von der Bewohnerin/dem Bewohner zu tragende, von der Pflegeversicherung und der Beihilfe erstattungsfähige Kosten in Höhe von 100,00 € monatlich an.

Leistungen der Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII) werden ebenfalls erbracht.

In Haus Hörn wird die freie Arzt- und Apothekenwahl der Bewohner garantiert. Das Haus ist den Bewohnern auf Wunsch bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 7 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen (z. B. Krankengymnastik, Logopädie) werden von Haus Hörn auf Wunsch vermittelt.

§ 8 Leistungsentgelt

- Die Entgelte für die Leistungen gem. §§ 3 bis 9 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

Entgelt für Unterkunft	€	tägl.
------------------------	---	-------

Entgelt für Verpflegung	€	tägl.
-------------------------	---	-------

Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI

• Stufe I	€	tägl.
-----------	---	-------

• Stufe II	€	tägl.
------------	---	-------

• Stufe III	€	tägl.
-------------	---	-------

• außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“)	€	tägl.
--	---	-------

• Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinne von § 61 SGB XII)	€	tägl.
--	---	-------

Einzelzimmerzuschlag	€	tägl.
----------------------	---	-------

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)	€	tägl.
--	---	-------

insgesamt:	€	tägl.
-------------------	----------	--------------

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich XXXX.

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial i.H.v. € 26,81 monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

3. Wird die Bewohnerin / der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 22. Dezember 2008 auf zzt. 4,22 € täglich.
4. Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagenmaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen. Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen bei der Einrichtung einzusehen.

5. Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab mit einer Frist von 14 Tagen dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich angezeigt hat. Die schriftliche Anzeige hat eine Aufklärung über die Änderung der Art, des Inhalts oder des Umfangs der Leistungen sowie des Entgeltes zu enthalten. Die Erhöhung wird wirksam nach Ablauf der 14-tägigen Frist, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
6. Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet.

Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden.

Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v.H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.

Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.

7. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten

§ 9 Fälligkeit und Abrechnung

1. Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus eines Monats fällig; sie sind umgehend nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
2. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächst fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über die Höhe des übernommen Anteils der Kostenträger sowie des zu zahlenden Eigenanteils informiert.

§ 10 Mitwirkungspflichten

1. Die Bewohnerin / der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin / dem Bewohner ansonsten Regresse.
2. Dazu zählt auch der Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung. Wir weisen auf die Mitwirkungspflicht der Bewohnerin / des Bewohners oder Betreuers in diesem Zusammenhang auf Grundlage des § 87a Abs. 2 SGB XI hin.

Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegestufe berechnen. Die Rechtsgrundlage hierzu ergibt sich aus § 87 a Abs. 2 SGB XI.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin /dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit 5 v.H. zu verzinsen.

3. Der Mitwirkung der Bewohnerin / des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 2 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es der Antragstellung der Bewohnerin / des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.
4. Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, Kopien aller Pflegekas- senbescheide umgehend dem Heim zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Haftung

1. Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Bewohnerin / dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die innerhalb des Heimes verursacht werden, empfohlen.
3. Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.
4. Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Heim getroffen werden.

§ 12 Eingebachte Sachen

1. Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen.

Die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig (gem. den gesetzlichen Vorgaben in der BGV A3) durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden. Privat betriebene Rundfunk- oder Fernsehgeräte müssen bei der GEZ angemeldet werden.

2. Persönliche Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
3. Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 13 Datenschutz

1. Die Mitarbeiterinnen / die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 1 bis 3).
3. Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft und Einsicht in die gespeicherten Daten.

§ 14 Betreuung / Vollmacht

Sollte eine durch das Amtsgericht bestellte Betreuung oder eine Vorsorgevollmacht der Bewohnerin / des Bewohners existieren und diese bevollmächtigte Person unterzeichnet den Heimvertrag, muss dem Vertrag eine Kopie der Betreuungsurkunde oder der Vorsorgevollmacht beigelegt werden.

§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau.....
(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau.....
(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau
.....

in
.....

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau
.....

in
.....

ausgehändigt werden.

(3)
.....

§ 17 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
Das Vertragsverhältnis verlängert sich um bis zu 14 Tage, sofern und so lange die Unterkunft nicht vollständig geräumt ist. In diesem Fall sind 75 % der in § 8 aufgeführten Leistungsentgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie Pflegeleistungen und 100 % des Einzelzimmerzuschlags und der Betriebsnotwendigen Investitionskosten zu entrichten.
2. Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Sie/Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
3. Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung der Bewohnerin / des Bewohners jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
4. Die Einrichtung kann den Heimvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 4.1 der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt, oder in seiner Art verändert wird und eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - 4.2 der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre / seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
 - 4.3 die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - 4.4 die Bewohnerin / der Bewohner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung wegen des Zahlungsverzuges gem. Abs. 4.4 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

5. In den Fällen des Abs. 4.2 bis 4.4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 4 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
6. Bei einer Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4.1 und 4.2 hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen der Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 hat die Einrichtung, wenn sie den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sowie im Fall der Kündigung nach Abs. 4.1 die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
7. Falls die Sachen der Bewohnerin / des Bewohners nicht spätestens binnen 14 Tage nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Aachen,

(für die Einrichtung)

(Bewohnerin / Bewohner)

(ggf. rechtliche Betreuerin/Bevollmächtigte oder rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigter)

Anlage 1

Name, Vorname:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass das Haus Hörn des Oratoriums des hl. Philipp Neri e.V. Aachen, Johannes von den Driesch Weg 4, Daten von mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen. Hierzu gehören insbesondere folgende Daten:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Aachen, den

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

(ggf. rechtliche Betreuerin/Bevollmächtigte oder rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigter)

Anlage 2

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.) und externen Fachkräften (Wundmanager etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Aachen, den

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

(ggf. rechtliche Betreuerin/Bevollmächtigte oder rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigter)

Anlage 3

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahme- datum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

zuständige Pflege- und Krankenkasse

Träger der Sozialhilfe

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Aachen, den

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

(ggf. rechtliche Betreuerin/Bevollmächtigte oder rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigter)

Anlage 4

Recht auf Beratung und Beschwerde

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Personen und Institutionen aufgeführt, an die Sie sich wenden können wenn Sie Beratung benötigen, oder sich beschweren möchten:

1. den zuständigen Bewohnerbeirat von Haus Hörn:
bitte achten Sie auf die Aushänge des Bewohnerbeirats
2. den / die Pflegedienstleiter/in des Haus Hörn des Oratoriums des heiligen Philipp Neri e.V.
3. den Geschäftsführer des Haus Hörn des Oratoriums des heiligen Philipp Neri e.V.
4. den Aufsichtsrat des Haus Hörn des Oratoriums des heiligen Philipp Neri e.V., Ahornstraße 51, 52074 Aachen, Tel: 0241-889430
5. den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr.3, 52062 Aachen, Tel.: 0241-4310
6. die zuständige Heimaufsicht:
Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich Soziales und Ausländerwesen,
Römerstr. 10, 52062 Aachen
Tel: 0241/4320 sowie
7. die Kranken- bzw. Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners
8. die übergeordnet verantwortliche Kranken- und Pflegekasse für die Region Aachen, AOK DU, Ruhrorter Str. 187, 47119 Duisburg
9. MDK Nordrhein, Bendelstraße 21, 52062 Aachen
10. LVR Rheinland, Dez. 7, 50663 Köln
11. der zuständige Sozialhilfeträger des Bewohners.

Anlage 5

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Bewohnerbeirat,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Heimaufsicht,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.

5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008